

## Anlage Satzungsänderungen

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

#### Alt:

- (1) Der Verein führt den Namen "Göttingen im Wandel e.V. - eine Transition Town Initiative", und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
- (3) Er ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### Neu:

- (1) Der Verein führt den Namen "Göttingen im Wandel e.V. - eine Transition Town Initiative", und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### Begründung:

Der 3. Absatz wird hier gestrichen und inhaltlich etwas ergänzt in §3 aufgenommen (siehe dort). Der bisherige 4. Absatz wird zum neuen Absatz 3

### § 2 Zweck des Vereins

#### Alt:

- (1) Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Förderung konkreter Massnahmen (Projekte) in unserer Stadt und ihrem Umland. Diese haben die Umgestaltung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der hier lebenden Menschen zum Ziel, hin zu Nachhaltigkeit, Naturnähe und lokaler, bzw. regionaler Eigenversorgung mit Grundbedarfsgütern (Lebensmittel, Energie, Verkehr usw.) und weg von der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern.
- (2) Den Satzungszweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung in Vorträgen, Workshops und Informationsveranstaltungen (im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung)

#### Neu:

- (1) Der Zweck des Vereins ist der Natur- und Umweltschutz und die Landschaftspflege, die Förderung der Volksbildung, die Förderung von Verbraucherberatung und -schutz, die Förderung der Kleingärtnerei und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu den genannten Zwecken.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der Transition Town Bewegung in Göttingen durch
  - Bewusstseinsbildung durch öffentliche Vorträge, Seminare und Durchführung von anderen Veranstaltungen mit Breitenwirkung
  - Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen

- die Förderung von Umwelt-, Landschaftspflege- und Naturschutzmassnahmen im Sinne von Bundes- und Landesgesetzen
  - die Förderung von Verbraucherberatung und -schutz
  - die Förderung der Kleingärtnerei
  - die Förderung des ökologischen Landbaus
  - die Förderung regionaler Kreisläufe und fairen wirtschaftlichen Austauschs
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der generationenübergreifenden Zusammenarbeit
  - Reduzierung des Autoverkehrs und Schaffung alternativer Fortbewegungsmöglichkeiten
  - Förderung von Nachbarschaftshilfe und Stärkung lokaler und gemeinschaftlicher Strukturen
  - Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Organisationen, Bildungseinrichtungen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Jugendarbeit, der Erhaltung der Gesundheit, der Nutzung alternativer Energiequellen, einem fairen Handel, der Schaffung bzw. dem Erhalt von Gemeingütern widmen und dem Zweck des Vereins entsprechen.
  - Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe von Arbeitsmaterial und Publikationen.
- Entwicklung von Konzepten zur Landwirtschaft ohne Verbrauch fossiler Energien
  - Entwicklung von Konzepten zur Reduzierung des Autoanteils am Gesamtverkehr und Schaffung alternativer Fortbewegungsmöglichkeiten
  - Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Jugendarbeit, der Erhaltung der Gesundheit und der Nutzung alternativer Energiequellen widmen
  - Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe von Publikationen

### **Begründung:**

Die bisherige Formulierung entsprach nicht den Vorschriften der Finanzverwaltung für die Anerkennung als gemeinnützig. Daher wurde mit dem Finanzamt diese Umformulierung abgestimmt. (Sie basiert auf als gemeinnützig anerkannten Satzungen anderer Transition Initiativen.

## **Alt:**

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, vor allem in den Bereichen Bildung und Wissenschaft sowie Umwelt und Naturschutz (siehe § 2).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein darf zweckgebundene Rücklagen für die Erfüllung seiner satzungsmässigen Zwecke bilden.

## **Begründung:**

Neutralität ist mit Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit. Daher wird diese Aspekte in diesem § zusammenfasst. Der bisherige Absatz 3 des § 1 wird hier als Absatz 1 ergänzt um die ethnische Neutralität eingefügt. Die bisherigen Absätze des §3 wurden in Absprache mit dem Finanzamt klarer und knapper als neue Absätze 2 - 4 formuliert, überflüssiges entfernt.

Neu hinzugekommen ist der neue Absatz 5, ohne den der Verein zwar Dritte für Leistungen bei der Erfüllung seiner Satzungszweckes bezahlen dürfte, nicht aber Vorstände oder andere Funktionsträger. Ohne diesen Absatz bestünde somit für Aktive immer der Konflikt, das sie nur dann bezahlt z.B. in einem durch Stiftung oder Bundesmittel-finanzierten Projekt tätig sein dürften, wenn sie nicht gleichzeitig ein Amt ausüben. Dieser Absatz schafft Abhilfe, die notwendige Transparenz und setzt jeweils einen Beschluss der Mitgliederversammlung voraus.

## **Neu:**

### **§ 3 Neutralität; Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Vorstandmitgliedern oder Inhabern von Funktionen Vergütungen auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Aufwandsentschädigungen nach §3 Ziff. 26a EStG (Übungsleiterpauschale bzw. Ehrenamts pauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.